

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.2013

Geschäftszahl

2011/07/0252

Rechtssatz

Die Entscheidung im Widerstreitverfahren hat sich vorerst an der Bestimmung des § 17 Abs 1 WRG 1959 zu orientieren. Dabei ist zu untersuchen, welche der Bewerbungen dem öffentlichen Interesse (§ 105) besser dient.